

# DR. CHRISTIAN FUCHS RECHTSANWALT GMBH



[www.rechtskanzlei.at](http://www.rechtskanzlei.at)

Mitglied des  
Treuhandverbandes

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die FA. Gogala-Wellness-Technik

### 1. Allgemeines:

Die Fa. Gogala-Wellness-Technik (GWT) erbringt Lieferungen und Leistungen nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen, soweit mit Auftraggebern (AG) nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart worden ist.

Die AG der GWT stimmen zu, dass im Fall der Verwendung von AGB durch sie im Zweifel von den AGB der GWT auszugehen ist, auch wenn die AGB des AG unwidersprochen geblieben sind.

Bei Verbraucherverträgen gelten die Vorliegenden AGB subsidiär zu den zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Von GWT erstellte Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtst- und sonstige Maßangaben etc. sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, nur annähernd maßgebend. Abänderungen bleiben GWT vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Angaben in Regelplänen, die dem AG zur Verfügung gestellt werden.

Von GWT durchgeführte Berechnungen über Wasserqualität oder sonstige durch den Leistungs-/Liefergegenstand zu erzielende (Wasser)Eigenschaften werden auf Grund der von GWT ermittelten oder ihr zur Verfügung gestellten Analysewerte oder Informationen durchgeführt. Dies Berechnungen sind unverbindlich. Die angegebenen Werte können sich bei Veränderungen der Analyse, Werte, Abgabemengen und Durchflussleistungen ändern.

Das (geistige) Eigentum an allem zu Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen gehörenden Unterlagen (Pläne, Skizzen, Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen, etc.) verbleibt bei GWT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungstellung ist untersagt. Sämtliche Unterlagen können von GWT jederzeit zurückgefordert werden und sind an GWT jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen, wenn eine Vertrag mit dem AG nicht zustande kommt.

### 2. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Ein hierfür bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

Sind für die Erstellung eines Kostenvoranschlags Begutachtungs-, Zerlegungs-, oder Überprüfungsarbeiten notwendig, so hat der AG die dafür erforderlichen Aufwendungen jedenfalls zu bezahlen.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% der Endsumme des Kostenvoranschlags ergeben, so wird GWT den AG davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% der Endsumme des Kostenvoranschlags, so ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

### 3. Angebote und Verträge

Nur schriftliche Angebote von GWT sind gültig. Diese sind grundsätzlich freibleibend. Die Gültigkeitsdauer beträgt 30 Tage ab Datum der Angebotserstellung.

Ein Vertrag gilt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GWT beim AG als geschlossen. Eine faktische Lieferung bzw. Leistungserbringung ersetzt die schriftliche Auftragsbestätigung.

Änderungen und Ergänzungen von Angeboten und Verträgen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Druckfehler, Schreib- und Rechenfehler, offensichtliche Irrtümer, insbesondere solche der Leistungsbeschreibung des Angebotes, verpflichten GWT nicht.

### 4. Kaufpreis, Werklohn

Sofern ein Werklohn nicht exakt vereinbart wurde, ist GWT berechtigt, die zu erbringenden Werkleistungen nach dem tatsächlichen Anfall an Arbeit und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Als Stundensatz bezeichnete Vergütungen decken die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten.

Fahrtkosten werden gesondert und je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies trifft nicht zu, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht.

Außergewöhnliche Arbeitskosten(z. B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Materialkosten werden jedenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Arbeits- und Materialkosten werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

KANZLEI	SPRECHSTELLE	KONTO	INT. BANKCODE; StNr
A-6020 Innsbruck, Sillhöfe 7/II Tel:0512-363277, Fax: DW 40 email: <a href="mailto:fuchs@rechtskanzlei.at">fuchs@rechtskanzlei.at</a>	A-6600 Lechschau / Reutte Wängler Str. 3	Tiroler Sparkasse, BLZ 20503 Kto Nr 03000904205	BIC: SPIHAT22, IBAN: AT742050303000904205 UID ATU 62393127



Die kleinste Verrechnungseinheit für Arbeits- und Wegzeiten ist 15 Minuten. Jede angefangene Verrechnungseinheit wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht.

Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration, Arbeitsvorbereitung und Teilebeschaffung.

Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer von GWT festgelegten Tour erfolgen, so werden die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale in Rechnung gestellt.

Leistungs pauschalen bei Vertragswartungen enthalten die Fahrtkosten, sowie die für das Service der funktionsfähigen Anlage erforderliche Arbeitsleistung. Reparaturarbeiten und Materialien sind darin nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand berechnet. Vertragswartungen werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.

Alle von GWT genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzu gerechnet.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung und der Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex VPI 2004.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten von Materialien ein, so ist GWT berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

## 5. Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ist der Kaufpreis/Werklohn fällig wie folgt:

1/3 der Auftragssumme zuzüglich Ust. binnen 10 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung,  
1/3 der Auftragssumme zuzüglich Ust. nach Zugang einer Mitteilung über die Versandbereitschaft  
bzw. einer entsprechenden Zahlungsaufforderung,  
der Restbetrag zuzüglich Ust. binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung. Zahlungen sind binnen  
der genannten Frist ohne jeden Abzug und spesenfrei zu leisten. GWT ist ausdrücklich berechtigt,  
auch anders gestaffelte Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht  
werden.

Bei Zahlungsverzug mit nur einer Rechnung ist GWT berechtigt, sämtliche andere - auch noch nicht  
fällige - Rechnungen unverzüglich fällig zu stellen. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des AG. Der AG  
ist immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungene Leistungen trotz schriftlicher  
Aufforderung nicht annimmt.

Für den Fall eines Zahlungsverzuges des AG ist GWT berechtigt, die Erbringung von weiteren Liefere-  
ungen bzw. Leistungen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen.

Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug des AG ist GWT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von  
10 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verrechnen. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz  
nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

Ein Skontoabzug wird nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt. Der Skontoabzug  
darf erst bei der Bezahlung der (Schluss-)Rechnung erfolgen, nicht jedoch bei davor geleisteten (Teil-)  
Zahlungen. Im Fall des Zahlungsverzuges auch nur mit einer (Teil-)Zahlung entfällt jedoch der Skon-  
toabzug zur Gänze.

Die Einbehaltung eines Hafrrücklasses bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber  
angenommen. Hierfür anfallende Spesen und Kosten gehen zu Lasten des AG.

Vereinbarte Leistungs-/Fahrt pauschalen kommen auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächliche  
Aufwand geringer ausfällt.

Der AG verpflichtet sich für den Fall des - auch unverschuldeten - Zahlungsverzuges, die GWT ent-  
stehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechend Rechtsverfolgung notwen-  
dig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

Der AG hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 15% des Kaufpreises/Werklohnes  
vor Beginn der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurück zu treten.

Wird GWT die Leistungserbringung nach deren Beginn teilweise oder zur Gänze aus Gründen, die  
nicht GWT zu vertreten hat, unmöglich gemacht, so ist GWT berechtigt, den bis dahin angefallenen  
Aufwand für Material und Arbeit, mindestens jedoch 60 % der Auftragssumme in Rechnung zu stel-  
len.

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von GWT mit Gegenforderung, welcher Art auch immer, ist aus-  
geschlossen.

## 6. Leistungsausführung

Wird der Umfang der Lieferung/Leistung nicht schriftlich im Vertrag festgelegt, so sind die Erforder-  
nisse vor Ort hierfür maßgeblich.



Zur Ausführung der Leistungen ist GWT erst verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Erforderliche Bewilligungen Dritter sind vom AG beizubringen. GWT ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Dritte auf Kosten des AG zu veranlassen.

Der AG hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom AG kostenlos beizustellen.

Ist ein Auftrag seiner Natur nach oder auf ausdrücklichen Wunsch des AG dringend auszuführen, so ist GWT berechtigt, hierdurch anfallende Mehrkosten zusätzlich zu verrechnen.

Mangels anderslautender vertraglicher Vereinbarung ist der Erfüllungsort sowohl für die Leistungen von GWT als auch die Gegenleistungen des AG der Unternehmenssitz von GWT.

Die Übergabe einer von GWT erbrachten Lieferung/Leistung an den AG erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des AG bzw. durch dessen Unterschriftleistung auf einem Kundendienst- bzw. Verkauftragsformular. Erfolgt keine Übergabe in der vorhin beschriebenen Art, so gilt die von GWT erbrachte Lieferung/Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen ab Fertigstellung/Bereitstellung als ordnungsgemäß übergeben und anerkannt. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den AG über.

Bei Wartungs-/Reparatur-/Kundendienstleistungen gilt folgendes:

Die Art der Leistung bzw. deren Verrechnung gibt der Monteur/Kundendiensttechniker auf einen Serviceschein/ Formblatt an. GWT behält es sich jedoch vor, diese Bewertung abzuändern, wenn dies Fakten, die dem Monteur/Kundendiensttechniker nicht bekannt waren, erfordern.

- 1 = Betreuungsleistung
- 2 = Gewähr-/Garantieleistung
- 3 = Inbetriebnahme in Regie oder Pauschal
- 4 = Vertragswartung
- 5 = Montageleistung
- 6 = Regieleistung nach Aufwand

GWT ist berechtigt, im zumutbaren Umfang (gem. Ö-NORM A2060,.2.10.6.) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.

Bei mehreren Wartung in einem Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung in Rechnung gestellt.

Bei Auslandseinsätzen hat der AG auf seine Kosten für eine angemessenen Unterkunft am Einsatzort zu sorgen.

## 7. Leistungsfristen und -termine

Vorgesehene Fristen und Termine sind für GWT dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt worden ist.

Werden Fristen und Termine durch Umstände, die nicht von GWT zu vertreten sind, nicht eingehalten, so werden diese entsprechend hinausgeschoben. Hierdurch auflaufende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

Geringfügige Frist-/Terminüberschreitungen hat der AG jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.



Termine und Fristen werden insofern als fix vereinbart, als der AG bei Verzug von GWT ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten kann, welche innerhalb von 5 Tagen zu erfolgen hat.

Befindet sich der AG in Annahmeverzug, so ist GWT berechtigt, Waren auf Kosten des AG einzulagern und auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Waren anderweitig zu verwenden. Für diesen Fall gilt eine Konventionalstrafe von 15 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

#### 8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen sind gesondert und schriftlich zu vereinbaren. Hierdurch bewirkte Preisänderungen sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsverpflichtung von GWT hat der AG zu tolerieren.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von GWT.

Die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist unzulässig. Zugriffe Dritter hat der AG unverzüglich GWT anzuzeigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

#### 10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an den AG. Sollte dieser jedoch bereits vor Übergabe die Lieferung/Leistung in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die Lieferung/Leistung ist nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels GWT schriftlich anzuzeigen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen ein gesetzliches Wandlungsrecht besteht, behält sich GWT vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 6 Monate, für unbewegliche Sachen 3 Jahre.

Von der Gewährleistung (Garantie) ausgenommen sind Leuchtmittel aller Art, Sicherungen, medienberührte Messsensoren, Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen, etc.

Werden empfohlene oder in Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt der Gewährleistungsanspruch (Garantie).

Werden nicht von GWT freigegebene Chemikalien und sonstige Stoffe eingesetzt, so erlischt der Gewährleistungs(Garantie-)anspruch.



Innerhalb der Gewährleistungs(Garantie-)frist dürfen Service- und Reparaturarbeiten ausschließlich von GWT oder einem von GWT schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlöschen Gewährleistungs(Garantie-)ansprüche.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

#### 11. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden.

Abgesehen von Personenschäden haftet GWT nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Der AG kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder Austausch verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder hiermit für GWT ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist, kann der AG sofort Geldersatz verlangen.

Alle sonstigen (Ersatz)Ansprüche des AG, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich von Mangelfolgeschäden, Drittschäden und Gewinnentgang sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Personenschaden oder GWT hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

Produkthaftungsansprüche des AG bleiben unberührt. Regressforderungen des AG oder Dritter aus dem Titel Produkthaftung gegen GWT sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von GWT verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

#### 12. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen

GWT leistet keine Gewähr für Funktionalität und Aufbereitungserfolg von zur Wartung übernommenen Fremdanlagen.

Lieferzeiten für Fremdteile können von GWT nicht verbindlich zugesagt werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt GWT keine wie immer gartete Haftung.

Sind entsprechende Ersatzteile nicht (mehr) zu beschaffen, ist GWT berechtigt, nach Rücksprache mit dem AG auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerungen) auf dessen Kosten gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

#### 13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus zwischen GWT und AG abgeschlossenen Verträgen gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit de UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Zur Entscheidung aller aus diesen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von GWT sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. GWT hat das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu klagen.